

Geschäftsreglement des Gemeinderats

7. September 2017

Dokumentinformationen
Geschäftsreglement des Gemeinderats
vom 7. September 2017

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 7. September 2017

Vom Büro des Gemeinderats am 22. Januar 2018 auf den 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Konstituierung	1
	Art. 1 Konstituierung	1
	Art. 2 Präsident / Präsidentin	1
	Art. 3 Vize-Präsident / Vize-Präsidentin	1
	Art. 4 Tagespräsident / Tagespräsidentin	2
	Art. 5 Stimmzähler / Stimmzählerinnen	2
	Art. 6 Büro	2
	Art. 7 Protokollinhalt und Protokollgenehmigung	3
	Art. 8 Ausfertigungen	3
	Art. 9 Publikationen	3
	Art. 10 Weibeldienst	4
2	Sitzungen	4
	Art. 11 Einladungen	4
	Art. 12 Inhalt und Bekanntgabe	4
	Art. 13 Sitzungszeit	4
	Art. 14 Teilnahmepflicht	4
	Art. 15 Teilnahme von Gemeindeangestellten und Dritten	5
	Art. 16 Saalpolizei, Bild- und Tonaufnahmen	5
	Art. 17 Akteneinsicht	5
	Art. 18 Schweigepflicht	5
	Art. 19 Ausstand	5
3	Verhandlungen	6
	Art. 20 Namensaufruf	6
	Art. 21 Reihenfolge der Geschäftsbehandlung	6
	Art. 22 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen	6
	Art. 23 Pflichten des Redners oder der Rednerin	7
	Art. 24 Anträge	7

	Art. 25 Ordnungsanträge	7
	Art. 26 Zweite Lesung	8
	Art. 27 Rückkommen	8
4	Abstimmungen und Wahlen	8
	Art. 28 Offene Abstimmung, Namensaufruf	8
	Art. 29 Unbestrittene Anträge	9
	Art. 30 Mehrere Anträge	9
	Art. 31 Vorfragen	9
	Art. 32 Haupt- und Abänderungsanträge	9
	Art. 33 Mehrere gleichgeordnete Anträge	9
	Art. 34 Schlussabstimmung	10
	Art. 35 Wahlen	10
5	Kommissionen	10
	Art. 36 Weitere ständige Kommissionen	10
	Art. 37 Aufgaben	11
	Art. 38 Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen	11
	Art. 39 Einsicht in Kommissionsprotokolle	12
	Art. 40 Ausschliesslichkeit der Berichterstattung	12
	Art. 41 Vollzugsverbot	12
	Art. 42 Auskunfts- und Einsichtsrecht	12
	Art. 43 Materielle Änderungsanträge	13
	Art. 44 Berichterstattung im Rat	13
6	Parlamentarische Vorstösse	13
	Art. 45 Allgemeines	13
	Art. 46 Motion	14
	Art. 47 Postulat	15
	Art. 48 Interpellation	15
	Art. 49 Schriftliche Anfrage	16

	Art. 50 Fristerstreckung	16
	Art. 51 Erledigung	17
	Art. 52 Frage an den Stadtrat	17
7	Schlussbestimmungen	17
	Art. 53 Inkrafttreten	17

1 Organisation und Konstituierung

Art. 1 Konstituierung

- 1 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Juni statt. Sie wird vom amtsältesten Mitglied des Gemeinderats eröffnet, bei gleicher Amtszeit von demjenigen mit dem höheren Lebensalter.
 - 2 Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin bestimmt drei provisorische Stimmzähler oder Stimmzählerinnen und leitet die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Der Präsident oder die Präsidentin übernimmt hernach die Leitung der Sitzung und nimmt zuerst die Wahl des Vize-Präsidenten oder der Vize-Präsidentin und der Stimmzähler oder Stimmzählerinnen vor.
-

Art. 2 Präsident / Präsidentin

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in den Sitzungen des Rats. Er oder sie hat die Ratsgeschäfte speditiv zu behandeln und sich in der Amtsführung jeder Parteinahme zu enthalten.
 - 2 Über den Eingang und die Erledigung der Ratsgeschäfte führt der Präsident oder die Präsidentin ein Verzeichnis. Er oder sie kann dafür die Dienste des Sekretariats in Anspruch nehmen.
 - 3 Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Rat nach aussen.
-

Art. 3 Vize-Präsident / Vize-Präsidentin

- 1 Der Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin bei dessen oder deren Verhinderung.
 - 2 Der Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin darf nicht der gleichen Fraktion wie der Präsident oder die Präsidentin angehören.
-

**Art. 4
Tagespräsident /
Tagespräsidentin**

Sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin verhindert, wählt der Rat einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin. Die Wahl wird vom amtsältesten Stimmenzähler oder von der amtsältesten Stimmenzählerin geleitet.

**Art. 5
Stimmenzähler /
Stimmenzählerinnen**

1 Die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen haben bei Wahlen und Abstimmungen die Ergebnisse festzustellen.

2 Bei Verhinderung der ordentlichen Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen wählt der Rat für eine einzelne Sitzung oder eine Abstimmung ausserordentliche Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen. Diese Ersatzwahl erfolgt offen.

**Art. 6
Büro**

- 1 Das Büro hat folgende Aufgaben:
- a. Festsetzung der Traktanden für die Sitzungen in der Regel auf Antrag des Stadtrats;
 - b. Prüfung der Sitzungsprotokolle und Unterzeichnung durch den Präsidenten oder die Präsidentin beziehungsweise den Vize-Präsidenten oder die Vize-Präsidentin, den Protokollführer oder die Protokollführerin und ein weiteres Büromitglied zuhanden des Rats;
 - c. Bestellung von Spezialkommissionen des Rats gemäss Art. 42 Abs. 1 Gemeindeordnung oder die Zuweisung der Geschäfte an eine ständige Kommission jeweils sofort nach Überweisung des Geschäftes, sofern sich die Zuständigkeit einer ständigen Kommission nach der Art des Geschäfts und der Aufgabe nicht ohne Weiteres ergibt;
 - d. Festlegung der Sitzordnung des Rats;
 - e. Vorbereitung von Erlassen in Angelegenheiten des Rats;
-

	f. Erledigung weiterer vom Präsidenten oder von der Präsidentin an das Büro übertragener Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb stehen.
	2 Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin nimmt an den Bürositzungen mit beratender Stimme teil, er oder sie führt die Sekretariatsgeschäfte und das Protokoll.
	3 Die Büroprotokolle werden vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet.
Art. 7 Protokollinhalt und Protokollgenehmigung	1 Das Sitzungsprotokoll soll mindestens enthalten: Tag, Stunde und Ort der Sitzung, Traktandenliste, die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit der Angabe, ob sie mit oder ohne Entschuldigung weggeblieben sind. An den Gemeinderatssitzungen wird ein Wortprotokoll erstellt.
	2 Nach Prüfung des Protokolls durch das Büro entscheidet der Rat über allfällige Änderungen und über die definitive Genehmigung. Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel bis zur nächsten Sitzung zuzustellen.
	3 Die Verhandlungen werden auf Tonträger aufgenommen, die während zehn Jahren archiviert werden. Ratsmitglieder können die Tonträger abhören oder schriftliche Auszüge verlangen.
Art. 8 Ausfertigungen	Die Ausfertigungen des Gemeinderats werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Gemeinderats und dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin unterzeichnet.
Art. 9 Publikationen	Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin sorgt für die erforderlichen Publikationen.

Art. 10 Weibeldienst	Die Stadtkanzlei organisiert den Weibeldienst für die Sitzungen.
---------------------------------	--

2 Sitzungen

Art. 11 Einladungen	Die Einladung mit Traktandenliste ist vom Präsidenten oder der Präsidentin zu unterzeichnen. Sie ist auch den Mitgliedern des Stadtrats sowie den vom Büro zugelassenen Medienvertretern zuzustellen.
--------------------------------	---

Art. 12 Inhalt und Bekanntgabe	1	In der Einladung sind Sitzungsdatum, Zeit, Ort und Traktanden aufzuführen.
---	---	--

2	Wesentliche Anträge der vorberatenden Kommissionen sollen dem Rat möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden.
---	--

3	Sitzung und Traktandenliste sind öffentlich bekanntzumachen.
---	--

4	Die Einladung mit dazugehörenden Vorlagen, Botschaften und Berichten kann von Interessenten gegen eine jährliche Gebühr bei der Stadtkanzlei abonniert werden. Die Gebühr wird vom Stadtrat festgesetzt.
---	--

Art. 13 Sitzungszeit	Die Sitzungen des Rats finden in der Regel an einem Donnerstag um 19.00 Uhr statt.
---------------------------------	--

Art. 14 Teilnahmepflicht	1	Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Entschuldigungen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin im Voraus schriftlich und unter Angabe des Grundes einzureichen.
-------------------------------------	---	--

2	Erscheint ein Ratsmitglied verspätet oder verlässt es die Sitzung vorzeitig, hat es sich ebenfalls beim Präsidenten oder der Präsidentin zu entschuldigen.
---	--

Art. 15 Teilnahme von Gemeindeange- stellten und Drit- ten	In besonderen Fällen kann der Stadtrat in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Erteilung von Informationen vor dem Rat Gemeindeangestellten oder fachkundigen Dritten übertragen. Auch Ratsmitglieder können in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin fachkundige Dritte beiziehen, Gemeindeangestellte im Einverständnis mit dem Stadtrat.
Art. 16 Saalpolizei, Bild- und Tonaufnah- men	<p>1 Der Präsident oder die Präsidentin übt die Saalpolizei aus.</p> <p>2 Für Bild- und Tonaufnahmen bedarf es einer Bewilligung des Präsidenten oder der Präsidentin</p>
Art. 17 Akteneinsicht	Den Ratsmitgliedern steht ab Zustellung der Einladung das Recht zu, in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen, die mit den traktandierten Geschäften in Zusammenhang stehen.
Art. 18 Schweigepflicht	Die Ratsmitglieder haben Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse und Tatsachen zu bewahren, die ihnen von Amtes wegen zur Kenntnis gekommen sind und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein berechtigtes Interesse haben, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen der Geheimhaltung entgegenstehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das, was in einer öffentlichen Sitzung des Rats gesprochen worden ist.
Art. 19 Ausstand	<p>1 Die Ratsmitglieder haben in Ausstand zu treten:</p> <p>a. In eigenen Angelegenheiten sowie in solchen ihrer Ehegatten beziehungsweise von eingetragenen Partnern und Partnerinnen, ihrer Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad;</p>

-
- b. in den Angelegenheiten einer Person, die unter ihrer Obhut steht oder deren Beistand sie sind;
 - c. Wenn sie in der zur Beratung stehenden Angelegenheit als Geschäftsführer oder Bevollmächtigte selbst gehandelt oder zu Handlungen Auftrag gegeben haben;
 - d. Wenn sie in einer Angelegenheit sonst wie ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.
-

2 Ratsmitglieder, für die ein Ausstandgrund zutrifft, haben dies unverzüglich bekanntzugeben und im Publikum Platz zu nehmen.

3 Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet der Rat in Abwesenheit des betroffenen Ratsmitglieds.

3 Verhandlungen

Art. 20 Namensaufruf

Der Präsident oder die Präsidentin lässt nach der Eröffnung der Sitzung den Namensaufruf durchführen und gibt die Entschuldigungen abwesender Ratsmitglieder bekannt. Er oder sie stellt die Beschlussfähigkeit des Rats fest.

Art. 21 Reihenfolge der Geschäftsbe- handlung

Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt, sofern kein anderer Antrag gutgeheissen wird.

Art. 22 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen

1 Zuerst redet jeweils der Sprecher oder die Sprecherin der vorberatenden Kommission.

	2	Der Präsident oder die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichzeitiger Anmeldung hat jenes Ratsmitglied Vorrang, das zu diesem Geschäft noch nicht gesprochen hat.
Art. 23 Pflichten des Redners oder der Rednerin	1	Jeder Redner oder jede Rednerin spricht stehend vom jeweiligen Platz aus. Er oder sie soll bei der Sache bleiben, nicht weitschweifig werden und beleidigende oder verletzende Äusserungen unterlassen.
	2	Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist der Redner oder die Rednerin vom Präsidenten oder der Präsidentin zu mahnen oder zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf ohne Wirkung, ist dem Redner oder der Rednerin das Wort zu entziehen.
	3	Andere Unterbrechungen sind nicht gestattet.
Art. 24 Anträge		Anträge sind zu formulieren und dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Verlangen schriftlich einzureichen.
Art. 25 Ordnungsanträge	1	Ordnungsanträge sind Anträge, die das Verfahren betreffen.
	2	Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung in der Sache selbst unterbrochen und ausschliesslich über den Ordnungsantrag diskutiert und abgestimmt.
	3	Ist auf Ordnungsantrag das Ende der Diskussion beschlossen, können alle, die sich vorher zu Wort gemeldet haben, ihr Votum noch abgeben. Dem zuständigen Mitglied des Stadtrats, der Kommission sowie dem Ratsmitglied, das eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation eingereicht hat, wird ein kurzes, abschliessendes Votum gestattet.

Art. 26
Zweite Lesung

1 Bis zur Schlussabstimmung über eine Botschaft kann eine zweite Lesung beantragt werden.

2 Der Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder zustimmt.

3 Die zweite Lesung findet an einer der zwei folgenden Sitzungen statt. Sind in der ersten Lesung Änderungen beschlossen worden, ist die neue Fassung den Gemeinderatsmitgliedern und dem Stadtrat vor der zweiten Lesung zuzustellen.

4 Der Stadtrat, die vorbereitende Kommission und die Gemeinderatsmitglieder können in der zweiten Lesung neue Anträge stellen.

Art. 27
Rückkommen

Bis zur Schlussabstimmung über ein Geschäft kann Rückkommen auf einzelne schon gefasste Beschlüsse beantragt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion.

4 **Abstimmungen und Wahlen**

Art. 28
Offene Abstimmung, Namensaufruf

1 Offene Abstimmungen erfolgen nach dem Ermessen des Präsidenten oder der Präsidentin entweder durch Handerheben oder Erheben von den Sitzen.

2 Auf Antrag von zehn Ratsmitgliedern ist die Abstimmung mit Namensaufruf durchzuführen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe aller Ratsmitglieder protokolliert.

3 Jedem Ratsmitglied steht das Recht der Stimmenthaltung zu.

Art. 29 Unbestrittene Anträge	Liegt nach Schluss der Beratung nur ein unbestrittener Antrag vor, erklärt ihn der Präsident oder die Präsidentin ohne Abstimmung als angenommen.
Art. 30 Mehrere Anträge	Bei mehreren Anträgen wird nach deren Verlesung dem Rat die Fragestellung vorgelegt. Wird dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren widersprochen, entscheidet der Rat.
Art. 31 Vorfragen	Alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, aber keine Ordnungsanträge sind, kommen zuerst zur Abstimmung.
Art. 32 Haupt- und Ab- änderungsan- träge	<ol style="list-style-type: none"> 1 Anträge, die eine Änderung eines Antrags gemäss Botschaft betreffen, sind Hauptanträge. Anträge, die eine Änderung eines Hauptantrags betreffen, sind Abänderungsanträge. Anträge, die eine Änderung eines Abänderungsantrags betreffen, sind Unterabänderungsanträge. 2 Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen. 3 Wer einem Unterabänderungsantrag zustimmt, muss nicht zwangsläufig auch dem Abänderungsantrag zustimmen. Der Befürworter oder die Befürworterin eines Abänderungsantrags bleibt in seiner oder ihrer Stellungnahme zum Hauptantrag frei.
Art. 33 Mehrere gleich- geordnete An- träge	<ol style="list-style-type: none"> 1 Sind mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vorhanden, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Ratsmitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. 2 Nach diesem ersten Durchgang fällt jener Antrag weg, der am wenigsten Stimmen erzielt hat.

-
- 3 Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt und die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
-

**Art. 34
Schlussabstimmung**

Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, hat nach Schluss der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze stattzufinden.

**Art. 35
Wahlen**

- 1 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.
-

- 2 Die Wahlen von Präsident oder Präsidentin, Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin und Stimmzähler oder Stimmzählerinnen erfolgen geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf anwesende Gemeinderatsmitglieder geheime Wahl verlangen.
-

- 3 Bei geheimen Wahlen werden die leeren und ungültigen Wahlzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.
-

- 4 Bei Zweifel über die Gültigkeit eines Wahlzettels entscheidet das Büro.
-

5 Kommissionen

**Art. 36
Weitere ständige
Kommissionen**

- 1 Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte seine ständigen Kommissionen. Nebst den ständigen Kommissionen gemäss Art. 39 der Gemeindeordnung bestellt er folgende ständige Kommissionen:
- a. Bau und Umwelt;
 - b. Gesellschaft, Kultur, Sport;
 - c. Technische Betriebe;
 - d. Allgemeines und Administration.
-

	2	Diese Kommissionen bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern. Für jede Fraktion ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Art. 37 Aufgaben	1	Die Kommission "Bau und Umwelt" berät sämtliche Geschäfte, die Raumplanung, Verkehrsplanung, Bauen, Umwelt und öffentlichen Verkehr betreffen.
	2	Die Kommission "Gesellschaft, Kultur, Sport" berät sämtliche Geschäfte, die Soziales, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Sport umfassen.
	3	Die Kommission "Technische Betriebe" berät Geschäfte der Technischen Betriebe Kreuzlingen, welche ausserhalb der Kompetenzen des Stadtrats liegen. Dazu gehören insbesondere die Vorberatung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung sowie die Kenntnisnahme der mittelfristigen Finanzplanung und des Geschäftsberichts.
	4	Die Kommission "Allgemeines und Administration" berät Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist.
Art. 38 Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen	1	Antragsrecht zur Einsetzung einer Untersuchungskommission mit speziellen Befugnissen gemäss Art. 43 der Gemeindeordnung haben: <ul style="list-style-type: none"> a. Der Stadtrat; b. Jedes Mitglied, Gruppen von Mitgliedern oder Kommissionen des Gemeinderats; ein solcher Antrag kann in derselben Sitzung begründet werden und ist vom Stadtrat in der nächsten Sitzung zu beantworten. Nach der Beantwortung durch den Stadtrat und nach dessen Anhörung kann der Gemeinderat unmittelbar anschliessend die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschliessen.

	<p>2 Der Beschluss des Gemeinderats zur Einsetzung einer Untersuchungskommission legt den Auftrag an die Untersuchungskommission möglichst genau fest und bezeichnet die Mitglieder, den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin und das Sekretariat. Bei der Bestimmung der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin ist auf Unabhängigkeit und besondere Sachkunde bezüglich des Untersuchungsgegenstands zu achten.</p>
	<p>3 Ohne abweichenden Beschluss der Untersuchungskommission ist der zuständige Stadtrat berechtigt, an den Sitzungen der Untersuchungskommission und an den Untersuchungshandlungen teilzunehmen.</p>
<p>Art. 39 Einsicht in Kommissionsprotokolle</p>	<p>Die Kommissionsprotokolle sind für alle Ratsmitglieder zugänglich. Davon ausgenommen sind Protokolle der Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen gemäss Art. 43 der Gemeindeordnung sowie von den Kommissionen als vertraulich erklärte Protokolle.</p>
<p>Art. 40 Ausschliesslichkeit der Berichterstattung</p>	<p>Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen erstatten die gemeinderätlichen Kommissionen ihre Berichte und Anträge ausschliesslich an den Rat.</p>
<p>Art. 41 Vollzugsverbot</p>	<p>Den gemeinderätlichen Kommissionen sind Vollzugs- oder Verwaltungsmassnahmen untersagt, soweit ihnen die Gemeindeordnung oder das Geschäftsreglement solche Massnahmen nicht ausdrücklich gestatten oder vorschreiben.</p>
<p>Art. 42 Auskunfts- und Einsichtsrecht</p>	<p>Die gemeinderätlichen Kommissionen sind berechtigt, von Angestellten und Stadträten oder Stadträtinnen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die sachdienlichen Unterlagen zu nehmen.</p>

Art. 43 1 Anträge, die eine Änderung eines Antrags des Stadtrats
Materielle Änderungsanträge gemäss Botschaft betreffen, sind materielle Änderungsanträge.

2 Werden bei der Beratung in den Kommissionen materielle Änderungsanträge beschlossen, so ist der Stadtrat rechtzeitig zu orientieren.

Art. 44 1 Sofern die Kommission nicht anders bestimmt, ist der
Berichterstattung im Rat Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin mit der Berichterstattung im Rat beauftragt.

2 Einer Kommissionsminderheit steht es frei, gesondert Bericht und Antrag zu stellen.

3 Stellt sich der Kommissionsantrag in Widerspruch zum Antrag des Stadtrats, folgt nach der Begründung des Kommissionsantrags zunächst die Begründung des stadträtlichen Standpunktes. Erst dann ist die Diskussion frei.

4 Der Stadtrat kann erklären, dass er sich dem Kommissionsantrag anschliesst.

5 Die Untersuchungskommissionen mit speziellen Befugnissen gemäss Art. 43 der Gemeindeordnung haben ihren für die Berichterstattung im Rat bestimmten Schlussbericht schriftlich abzufassen und hierüber vorgängig in der Kommission Beschluss zu fassen. Vor der Bekanntgabe im Rat ist der Bericht dem Stadtrat bekanntzumachen.

6 **Parlamentarische Vorstösse**

Art. 45 1 Den einzelnen Mitgliedern oder einer Gruppe von Mitgliedern des Rats stehen als parlamentarische Vorstösse Motion, Postulat, Interpellation und schriftliche Anfrage zur Verfügung.

2 Parlamentarische Vorstösse sind von mindestens einem Ratsmitglied zu unterzeichnen und dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen. Sie werden dem Rat schriftlich mitgeteilt.

3 Wer an erster Stelle unterzeichnet hat, ist ermächtigt, den Vorstoss zurückzuziehen.

**Art. 46
Motion**

1 Die Motion ist ein Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der nicht in die abschliessende Zuständigkeit des Stadtrats fällt.

2 Eine Motion ist schriftlich mit den Unterschriften jener Mitglieder einzureichen, welche die Motion unterstützen.

3 Die Motion wird in einer der zwei folgenden Sitzungen von einem oder einer Unterzeichnenden, in der Regel von der erstunterzeichnenden Person, mündlich begründet und vom Präsidenten oder der Präsidentin an den Stadtrat überwiesen. Sie ist innert sechs Monaten seit ihrer Begründung schriftlich vom Stadtrat an einer Ratssitzung zu beantworten.

4 Nach der Beantwortung der Motion wird die freie Diskussion eröffnet und am Schluss der Diskussion darüber abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird.

5 Wird die Motion erheblich erklärt, hat der Stadtrat den Auftrag entgegenzunehmen. Bericht und Antrag müssen innert Jahresfrist dem Rat unterbreitet werden.

6 In begründeten Ausnahmefällen kann der Rat die Frist gemäss Abs. 5 erstrecken. Der Stadtrat stellt hierzu Antrag.

	7	Erachtet der Stadtrat einen Motionsauftrag nach Ablauf von zwei Jahren als nicht erfüllbar, stellt er Antrag auf Entlastung.
Art. 47 Postulat	1	Das Postulat ist ein Auftrag an den Stadtrat zu prüfen, ob in einer in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Angelegenheit ein Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen ist, und darüber zu berichten.
	2	Ein Postulat ist schriftlich mit den Unterschriften jener Mitglieder einzureichen, welche das Postulat unterstützen.
	3	Ein Postulat hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Auf Antrag der erstunterzeichnenden Person kann an einer der zwei folgenden Ratsitzungen ergänzend eine mündliche Begründung erfolgen.
	4	Nach Bekanntgabe des Eingangs im Rat und einer allfälligen mündlichen Begründung überweist der Präsident oder die Präsidentin das Postulat an den Stadtrat. Dieser nimmt innert sechs Monaten schriftlich Stellung und stellt Antrag über die Annahme oder Ablehnung des Postulats.
	5	Das Postulat ist angenommen, wenn ihm der Rat zustimmt.
	6	Nach Annahme des Postulats erstattet der Stadtrat dem Rat innert sechs Monaten schriftlich Bericht.
	7	Postulate gelten mit dem Bericht an den Rat als erledigt. Im Rat findet über den Bericht eine Diskussion ohne Beschlussfassung statt.
Art. 48 Interpellation	1	Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat über eine in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallende oder

	das Interesse der Gemeinde berührende Angelegenheit.
	2 Nach Bekanntgabe des Eingangs und Begründung im Rat überweist der Präsident oder die Präsidentin die Interpellation an den Stadtrat. Dieser prüft die Angelegenheit und lässt die Interpellation durch eines seiner Mitglieder entweder sofort oder innert sechs Monaten seit ihrer Begründung beantworten.
	3 Nach der Beantwortung durch den Stadtrat fragt der Präsident oder die Präsidentin den Interpellanten oder die Interpellantin an, ob er oder sie sich von der Antwort befriedigt erkläre oder nicht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von mindestens 10 Ratsmitgliedern verlangt wird.
	4 Über einen solchen Antrag ist keine Diskussion zulässig.
Art. 49 Schriftliche Anfrage	1 Über Belange der Stadtverwaltung kann schriftliche Anfrage an den Stadtrat gerichtet werden.
	2 Diese Anfragen sind klar abzufassen und kurz zu begründen. Nach Bekanntgabe des Eingangs überweist der Präsident oder die Präsidentin die schriftliche Anfrage an den Stadtrat.
	3 Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.
	4 Der Stadtrat gibt innert sechs Monaten schriftlich Antwort.
	5 Eine Diskussion findet nicht statt.
Art. 50 Fristerstreckung	1 Können parlamentarische Vorstösse nicht innert Frist beantwortet werden, legt der Stadtrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt beim erstunterzeichnenden Ratsmitglied Antrag auf eine Nachfrist.

-
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin informiert den Rat an der nächsten Sitzung über die Fristerstreckung.
-

**Art. 51
Erledigung**

- Parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben,
- a. wenn Motionen, Postulate und Interpellationen innert sechs Monaten nach ihrer Einreichung nicht begründet worden sind;
 - b. wenn das einreichende Mitglied aus dem Rat ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einem Mitunterzeichnenden übernommen worden ist;
 - c. wenn sie zurückgezogen worden sind;
 - d. wenn sie gegenstandslos geworden sind.
-

**Art. 52
Frage an den
Stadtrat**

- 1 Unter dem Traktandum "Verschiedenes", das am Schluss der Traktanden aufzuführen ist, steht jedem Ratsmitglied das Recht zu, mündliche Fragen an den Stadtrat zu richten.
-
- 2 Die Mitglieder des Rats können Fragen an den Stadtrat auch schriftlich bis spätestens Dienstag, 17.00 Uhr, vor der Sitzung bei der Stadtkanzlei einreichen.
-
- 3 Die Antwort des Stadtrats erfolgt in der Regel sofort.
-
- 4 Eine Diskussion findet nicht statt.
-

7 Schlussbestimmungen

**Art. 53
Inkrafttreten**

- Das Geschäftsreglement tritt auf einen vom Büro des Rats zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
-